2.1 Sportordnung

Präambel
Die vorliegende Sportordnung beinhaltet das vom DKV angebotene Wettkampfprogramm und bestimmt die Qualifikation, die zur Teilnahme an den vom DKV veranstalteten Meisterschaften berechtigen.

Vor dem Hintergrund des Wunsches der Karateka, nach einem attraktiven Wettkampf- und Sportprogramm, erinnern wir daran, daß das Karate-Do eine Kampfkunst ist, die sich nicht im Gewinnen von Wettkämpfen erschöpft, sondern bei intensivem Training auch einen Weg zum geistigen Gehalt des Karate-Do aufzeigt.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Bestimmungen sind für den gesamten Sportverkehr des DKV maßgebend.

2. Sportorganisation

2.1 Der Sportdirektor hat die sich aus der Geschäftsordnung ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Er kann zu seiner Unterstützung Sachbearbeiter berufen, die ihm verantwortlich sind.

2.2 Oberste Instanz für den Sportverkehr der Karatejugend im DKV ist der Bundesjugendvorstand. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Sportverkehr des A-, B-, D/C- und C-Kaders.

3. Altersklasseneinteilung

3.1 Kinder B; U9
Bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 8. Lebensjahr vollendet wird.

3.2 Kinder A: U11
Vom 1.1. des Jahres, in dem das 9. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 10. Lebensjahr vollendet wird.

3.3 Schüler U14
Vom 1.1. des Jahres, in dem das 11. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 13. Lebensjahr vollendet wird.

3.4 Jugend U16
Vom 1.1. des Jahres, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 15. Lebensjahr vollendet wird.

3.5 Junioren U18
Vom 1.1. des Jahres, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird.

3.6 Leistungsklasse
Vom 1.1. des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

3.7 Masterklasse Ü 30
Vom 01.01. des Jahres, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

3.8 Masterklasse Ü 40
Vom 01.01. des Jahres, in dem das 40 Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 49. Lebensjahr vollendet wird.

3.9 Masterklasse Ü 50
Vom 01.01. des Jahres, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 59. Lebensjahr vollendet wird.

3.10 Masterklasse Ü 60

Vom 01.01. des Jahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird.

3.11 Doppelstarts
Ein Doppelstart in den Altersklassen Leistungsklasse und Masterklasse ist erlaubt.

4. Sportprogramm

Zum Sportprogramm des DKV gehören die nachstehend aufgeführten Disziplinen in den Altersklassen Kinder, Schüler, Jugend, Junioren und Senioren.

4.1 Wettkampfsysteme
Alle Wettkämpfe werden nach den Wettkampfregeln bzw. den traditionellen Wettkampfregeln ausgetragen.

4.2 Bundesmeisterschaften werden nur für Altersklassen Schüler, Jugend, Junioren, Leistungsklasse und Masterklasse veranstaltet.

4.3 Kata-Einzel
Getrennt nach obigen Altersklassen und Geschlecht

4.4 Kata-Mannschaft getrennt nach folgenden Altersklassen und Geschlecht.
Eine Mannschaft besteht aus 3 Kämpfern (max. 2 Ersatz).

Kata-Mannschaft Junioren
Kata Mannschaft Juniorinnen

Vom 01.01. des Jahres, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird, bis zum 31.12. des Jahres, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird

Kata-Mannschaft Männer Leistungsklasse
Kata-Mannschaft Frauen Leistungsklasse

Kata-Mannschaft Masterklasse (auch Mixed)

4.4.1 Ausnahmeregelung
In den Disziplinen Kata-Team kann ein Athlet bzw. eine Athletin (nur 1 Athlet/in pro Team) auch dann Mitglied eines Kata-Teams sein, wenn er/sie aus der nächst niedrigeren Altersklasse stammt.

4.4.2 In der Disziplin Kumite Junioren männlich und weiblich kann ein Athlet bzw. Athletin auch dann Mitglied eines Teams sein, wenn er/sie
- bereits das 15. Lebensjahr oder
- im laufenden Jahr das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Ausnahmeregelung gilt nur für 1 Athlet bzw. Athletin pro Team.

4.5 Kumite-Einzel
Die aufgeführten Gewichtsklassen sind für die nationalen DM sowie für die zur DM führenden Qualifikationswettkämpfe verbindlich. Ansonsten gelten die in der Ausschreibung veröffentlichten Bestimmungen.

4.5.1 Frauen bzw. weibl. Jugend, Schülerinnen

Schülerinnen: -35 kg, -40 kg, -45 kg, -50 kg, +50 kg

Jugend : -47 kg, -54 kg, +54 kg

Juniorinnen: -48 kg, -53 kg, -59 kg, +59 kg

Leistungsklasse: -50 kg, - 55 kg, -61 kg, -68 kg, + 68 kg

4.5.2 Männer bzw. männl. Jugend, Schüler

Schüler: -33 kg, -38 kg, -43 kg, -48 kg, -53 kg, +53 kg

Jugend: -45 kg, -52 kg, -57 kg, -63 kg, -70 kg, +70 kg

Junioren: -55 kg, -61 kg, -68 kg, -76 kg, +76 kg

Leistungsklasse -60 kg, -67 kg, -75 kg, -84 kg, +84 kg

4.6 Kumite-Mannschaft (max. 2 Ersatzkämpferinnen)
4.6.1 Leistungsklasse weiblich: 3 Kämpferinnen bilden eine Mannschaft
4.6.2 Leistungsklasse männlich: 5 Kämpfer bilden eine Mannschaft
4.6.3 Junioren männlich: 3 Kämpfer bilden eine Mannschaft
4.6.4 Junioren weiblich: 3 Kämpferinnen bilden eine Mannschaft
Kumite Team bei der DM der Länder
4.6.5 Leistungsklasse weiblich davon 1 Juniorin* auf Startplatz 2
4.6.6 Leistungsklasse männlich davon 2 Junioren* auf den Startplätzen 2 und 4
*Die Junioren/innen dürfen nur gegeneinander und nicht gegen die Senioren starten.

4.7 Wettkampfzeiten (effektiv)

Kinder A und B, Schüler	1 ½ Minuten
Jugend, Junioren	2 Minuten
Leistungsklasse Frauen	2 Minuten
	(Finale+Kämpfe um den 3.Platz 3 Minuten)
Leistungsklasse Männer	3 Minuten
	(Finale+Kämpfe um den 3.Platz 4 Minuten)
Kumite-Mannschaften Leistungsklasse Männer und Frauen	2 Minuten

4.8 Masterklasse
4.8.1 Kumite Männer
Ü30 -80 kg, +80 kg
Ü40 -80 kg, +80 kg
Ü50 -80 kg, +80 kg
4.8.2 Kumite Frauen
Ü30 -60 kg, +60 kg
Ü40 -60 kg, +60 kg

4.9.1 Kata Männer Ü30, Ü40, Ü50, Ü60
Kata Frauen Ü30, Ü40, Ü50

4.10 Startgebühren
Nach Veröffentlichung der Starterlisten muss für jede Änderung noch einmal die gleiche Startgebühr entrichtet werden.

5. Doping

Bestandteil dieser Sportordnung sind die vom Hauptausschuss des DOSB verabschiedeten "Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings einschließlich der gültigen Doping-Liste.

Neben dieser Sportordnung gelten auch die Regelungen der ADO des DKV. Jeder Athlet und sein gemeldeter Betreuer muss mit der Meldung zu einer Wettkampfveranstaltung nach Ziffer 7 dieser Ordnung als Starter und Betreuer eine von ihm eigenhändig unterzeichnete Schiedsvereinbarung vorlegen, wie sie in der Anlage zu dieser Sportordnung beigefügt ist. Liegt bei Beginn der Veranstaltung eine solche Vereinbarung des Athleten und seines Betreuers nicht vor, darf der Athlet nicht starten.

6. Start bei Mitgliedschaft in mehreren Vereinen

6.1 Der Verein, für den ein Karateka im Einzel startet, ist der Stammverein. In Mannschaftsdisziplinen kann er in einem Kalenderjahr in weiteren Vereinen starten, wie im untenstehenden Schema dargestellt wird. Das Startrecht wird durch die entsprechende und vom Landesverband abgestempelte Jahressichtmarke des jeweiligen Vereins belegt.

	Einzel	**Team in der entsprechenden Klasse**
Senioren	Stammverein A	Verein A oder B
Junioren	Stammverein A	Verein A oder B
Jugend	Stammverein A	Verein A oder B
Schüler	Stammverein A	Verein A oder B

6.2 Bei Teamwettbewerben sind Kampfgemeinschaften (KG) ausdrücklich zugelassen. Der Name einer KG bildet aus dem Vorsatz "KG" sowie dem aus beiden Vereinsnamen zusammengesetzten Doppelnamen (z. B. KG Köln/Bonn).
In diesem Fall besteht eine KG grundsätzlich aus maximal zwei Vereinen.

Der Name einer KG kann aus dem Vorsatz "KG" sowie aus einem Regionalnamen zusammengesetzt werden (z. B. KG Odenwald). In diesem Fall kann eine KG auch aus mehr als zwei Vereinen bestehen. Bei Meldungen von KG mit Regionalnamen muss grundsätzlich eine Auflistung der zusammengeschlossenen Vereine offen gelegt werden. Bei KG muss grundsätzlich der federführende Verein schriftlich benannt werden. Diese Nennung ist durch die ergänzenden Vereine gegenzuzeichnen. Jedes Teammitglied muss für einen der zusammengeschlossenen Vereine eine gültige Jahressichtmarke vorweisen. KG gelten nur für das jeweilige Team und werden nicht automatisch auf weitere Teams eines Vereines übertragen. KG gelten in weiterem Sinne der Sportordnung als ein Verein.

Als Regionalname kann kein offizieller Landesname benutzt werden.

6.3 Die Jahressichtmarke muss mit der eingetragenen Vereinsmitgliedschaft identisch sein.

6.2 Ein Athlet kann in einer Einzeldisziplin in einem Kalenderjahr bei einer Meisterschaft des DKV nur für einen Verein starten.

6.3 Die Starter des Teams müssen ihren Erstwohnsitz in dem Bundesland haben, für welches sie bei der DM der Länder starten.

7. Offizielle DKV-Veranstaltungen

7.1 Deutsche Meisterschaften (Schüler, Jugend, Junioren, Leistungsklasse, Masterklasse)
7.2 Deutsche Meisterschaft der Länder
7.3 German Open
7.3 DKV anerkannte Turniere
7.4 Nationale und internationale Begegnungen
7.5 Lehrgänge
7.6 Stil-Cups

8. Terminplanung durch Mitglieder des DKV und durch die Landesverbände

Die Landesverbände und ihre Mitglieder werden angehalten, ihre Veranstaltungen so zu terminieren, dass es zu keinen Terminüberschreitungen mit den Veranstaltungen des DKV kommt. Der offizielle Wettkampfkalender des DKV soll den LV-Terminplanungen zugrunde liegen.

9. Teilnahmeberechtigung

9.1 Bei allen Veranstaltungen des DKV sind nur Karateka teilnahmeberechtigt, die im Besitz eines Ausweises mit gültiger Jahresmarke sind, aus dem der erworbene Kyu-/Dan-Grad ersichtlich sein muss sowie die Startberechtigung eingetragen ist.
Ein ärztliches Attest ist für alle AthletenInnen bis zum 18. Lebensjahr bei Teilnahme an einer offiziellen Veranstaltung Pflicht. Das ärztliche Attest darf nicht älter als ein Jahr sein.

Zusätzlich ist die Krankenversicherungskarte sowie bei Minderjährigen die Kontaktdaten der Eltern mitzuführen.

9.2 Ausländer, die ihren ersten Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Deutschland haben und im Besitz eines gültigen Ausweises mit gültiger Jahresmarke sind, haben Startberechtigung.
Ausländer, die international für eine andere Nation innerhalb der letzten drei Jahre gestartet sind, erhalten für die Deutsche Meisterschaft bzw. für eine für die Deutsche Meisterschaft qualifizierende Meisterschaft in den Einzeldisziplinen keine Startberechtigung. Auf Antrag eines Vereins kann das Präsidium/Jugendvorstand des DKV die Wartefrist verkürzen.

9.3 Graduierungs-Voraussetzungen
9.3.1 DM der Leistungsklasse

a) Einzeldisziplinen	Träger des 3. Kyu
b) Kata-Mannschaftsdisziplinen	Träger des 5. Kyu
c) Kumite-Mannschaft Männer	Träger des 3. Kyu
d) Kumite-Mannschaft-Frauen	Träger des 5. Kyu

9.3.2	a) DM der Schüler	Träger des 6. Kyu
	b) DM der Jugend	Träger des 5. Kyu
	c) DM der Junioren	Träger des 4. Kyu

9.4 An Deutschen Meisterschaften können nur Kämpfer bzw. Mannschaften starten, die sich auf Landesmeisterschaften, die den Vorschriften dieser Sportordnung und der Wettkampfregeln entsprechen, qualifiziert haben.

9.4.1 Bei Verhinderung eines Kämpfers bzw. einer Mannschaft benennt der zuständige Sport- bzw. Jugendreferent oder ein Beauftragter in eigener Verantwortung Ersatz.

9.4.2 Setzung der Kader zu den Deutschen Meisterschaften nach schriftlicher, fristgerechter Meldung über den jeweiligen Landesverband:

A- und B-Kader bei der DM der Leistungsklasse
C-Kader bei der DM der Junioren
D/C-Kader bei der DM der Jugend

Bei der Deutschen Schülermeisterschaft werden die Mitglieder des Perspektiv-Kaders auf schriftlichen Antrag gesetzt. Sie können jedoch nur für die Schülermeisterschaft, nicht jedoch für die Jugendmeisterschaft, gesetzt werden.

9.5 DKV-Berufungen haben allen anderen gegenüber Vorrang. Ist ein Karateka durch eine Berufung verhindert, an Qualifikationskämpfen teilzunehmen, so ist er nach Weisung des Sportdirektors/Bundesjugendreferenten für die nächst Höhere Meisterschaft zusätzlich startberechtigt.

9.6 Karateka, die von einem Landesverband des DKV gesperrt sind, können an den Wettkampfveranstaltungen des DKV für die Dauer der Sperre nicht teilnehmen.

9.7 Die Bundestrainer haben das Recht, für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden DM, jeweils bis zu drei AthletenInnen zu nominieren, die aufgrund besonderer Vorkommnisse nicht an den Qualifikationsmeisterschaften teilnehmen konnten.

Die DKV-Jugendtrainer haben das Recht, für die Deutsche Schülermeisterschaft, jeweils bis zu drei Athleten/innen zu nominieren, die aufgrund besonderer Vorkommnisse nicht an den Qualifikationsmeisterschaften teilnehmen konnten.

10. Wettkampfsperre bei Vereinswechsel

10.1 Bei einem Vereinswechsel tritt keine automatische Sperre eines/r Athleten/in in Kraft. Bei Widerspruch eines Vereins bezüglich der Rechtmäßigkeit der Kündigung des/r Athleten/in tritt eine maximale Sperre von 3 Monaten in Kraft.
Ausgenommen sind:
Nachgewiesener Ortswechsel (Umzug)
Anforderungen durch das Land oder den DKV (Kaderzugehörigkeit)
Diese Regelung **betrifft nur** Bezirks-, Landes- und Deutsche Meisterschaften, nicht Vereinsturniere oder kleinere Cups

11. Betreuer

Bei allen Veranstaltungen bis zum Juniorenbereich muss, im Seniorenbereich kann, jeder Kämpfer von einem Betreuer betreut werden. Der Betreuer muss von seinem Landesverband mit der offiziellen Meldung benannt worden sein.

Er hat das Verhalten seiner Kämpfer zu überwachen. Dabei hat er sich vorbildlich und ruhig zu verhalten. Er hat den Kampf sitzend, von dem ihm angewiesenen Platz, in sportlicher Bekleidung (Trainingsanzug oder Trainingshose/T-Shirt) mit einem Kennzeichen oder einer Markierung, zu verfolgen. In Finalkämpfen ist ein Trainingsanzug vorgeschrieben. Jeder Landesverband kann pro Kampffläche einen Betreuer benennen.

12. Bei allen Deutschen Meisterschaften muss der verantwortliche Sport- bzw. Jugendreferent oder ein von ihm Beauftragter die Registrierung und die Ausweiskontrolle der Athleten seines Landesverbandes vornehmen.

13. Beschickungsmodus zur Deutschen Meisterschaft

13.1 Landesverbände mit mehr als 15.000 Mitgliedern erhalten 4 Starts pro Disziplin, die sieben nächst größeren Landesverbände erhalten 3 Starts, alle anderen erhalten jeweils 2 Starts pro Disziplin entsprechend der Mitgliedermeldung des Vorjahres (Stand: 31.12.)

13.2 Der Ausrichter-Verein einer DM erhält jeweils drei Wild Cards (drei Zulassungen/Starts) zur Verfügung gestellt (nicht in der Disziplin Kumite-Team der Senioren).

13.3 Jede Stilrichtung, die mehr als 1000 Mitglieder hat, erhält bei jeder DM eine Wild-Card für jede Kata-Disziplin.

14. Start von DKV-Sportlern außerhalb des DKV

Der Start von Sportlern an Karate-Veranstaltungen außerhalb der offiziellen Veranstaltungen des DKV - insbesondere bei internationalen Begegnungen - bedürfen der Genehmigung des Sportdirektors.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Interessen des DKV nicht berührt werden. Bei einem Start ohne Genehmigung des Sportdirektors, entscheidet das Präsidium über weitere Schritte.

15. Gültigkeitsbereich

Die Sportordnung ist für den gesamten Sportverkehr des DKV maßgebend.

16. Verstöße gegen die Sportordnung

Bei Verstößen gegen die Sportordnung kann das Präsidium die in § 29 Abs.4 der DKV-Satzung genannten Sanktionen nach vorheriger Anhörung der Betroffenen verhängen. Bestandteile der Sportordnung sind die ärztlichen Schutzbestimmungen.

17. Sonderfälle

Über Sonderfälle und Erweiterungen, die durch diese Sportordnung nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

18. Die Änderungen wurden durch Beschluss der Bundesversammlung vom 17. November 2001, 26. Oktober 2002 (mit Wirkung 1. Januar 2003), 28.10.2006, 27.10.2007, 25.10.2008, 24.10.2009, 20.11.2010, 05.11.2011, 10.11.2012 und vom 23.11.2013 in Kraft gesetzt.